

Masernschutz Gesundheitsamt

Verantwortlichkeiten	Landratsamt Nürnberger Land 6 - Abteilung Staatliches Gesundheitsamt (bei Fragen wenden Sie sich bitte an das og. Sachgebiet) Waldluststraße 1 91207 Lauf an der Pegnitz Deutschland Telefon: 09123/950 - 0 E-Mail: info@nuernberger-land.de
Zuständigkeiten	Sachbereich: 65 - Aufsicht über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens, Gutachterwesen, Sozialmedizin
Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten	Interner Datenschutzbeauftragter Landratsamt Nürnberger Land Waldluststraße 1 91207 Lauf an der Pegnitz Deutschland Telefon: 09123/950 - 6052 E-Mail: datenschutz@nuernberger-land.de
Kurzbeschreibung	(Dokumenten-ID: 558) Wenn der Nachweis bei einem Schul- oder Unterbringungspflichtigen nicht vorgelegt wird, muss die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt informieren. Dem Gesundheitsamt müssen personenbezogene Angaben übermittelt werden. Dabei gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 32 Datenschutzgrundverordnung, DSGVO). Auch wenn die Gesundheitsämter keine Benachrichtigung durch Leitungen von Einrichtungen erhalten haben, sind nachweisverpflichtete Personen auf Anforderung verpflichtet, den erforderlichen Nachweis vorzulegen. Hinweis: Dokumente in einer anderen Sprache oder verdächtige Dokumente müssen nicht anerkannt werden. In diesen Fällen ist das Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Das Ausstellen und der Gebrauch gefälschter/unrichtiger Impfdokumentationen/Nachweise sind strafbar. Ausstellenden Ärzten drohen auch berufsrechtliche Konsequenzen.
Zweck der Datenverarbeitung	Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung des Masernschutzes in Gemeinschaftseinrichtungen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen (insbesondere Kindern) vor einer Ansteckung mit Masern.

Datenschutzinformationen gemäß Art 13, 14 DSGVO: Masernschutz Gesundheitsamt Stand: 24.08.2026

Rechtsgrundlage	Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e, Abs. 2, 3 DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG Die Unterlassung einer Bereitstellung kann ordnungsrechtliche, verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen haben (§ 42 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)“ und die §§ 278, 279 Strafgesetzbuch (StGB)). § 20 Abs. 8 - 13 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und ggf. i.V.m. Art. 104 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG), sofern der Masernschutz Mitarbeiter des Landkreises betrifft.
Datenquellen	Erhebung findet nicht bei der betroffenen Person statt Je nach Zuständigkeit im konkreten Fall - durch: - Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte; - nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege; - Schule oder sonstige Gemeinschaftseinrichtung; - Ggf. Name der Sorgeberechtigten. Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchstabe e DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m. dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG), § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 41 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten(OWiG), §§ 278, 279 Strafgesetzbuch(StGB)
Regelfristen für die Löschung	Die Speicherdauer orientiert sich an dem Einheitsaktenplan für bayerische Gemeinden und Landratsämter. Sie beträgt in der Regel 10 Jahre.
Erfordernis	Sie sind gesetzlich verpflichtet, die angeforderten Nachweise bereitzustellen. Seit Ablauf der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Übergangsfristen müssen alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer vom Gesetz umfassten Einrichtung arbeiten, untergebracht sind oder dort betreut werden den vollständigen Impfschutz bzw. eine Immunität gegen Masern nachweisen. Alternativ kann auch ein ärztliches Zeugnis darüber vorgelegt werden, dass eine medizinische Kontraindikation gegen die Impfung besteht. Zu den Einrichtungen gehören Kitas, Horte, bestimmte Formen der Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden (§ 33 Nummer 1 bis 3 IfSG). Den Nachweis erbringen müssen auch Personen, die bereits vier Wochen in einem Kinderheim (§ 33 Nummer 4 IfSG) betreut werden oder in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und Flüchtlinge (§ 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) untergebracht sind. Außerdem werden von dem Gesetz Personen erfasst, die in den genannten Einrichtungen und in Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäusern und Arztpraxen tätig sind.

Datenschutzinformationen gemäß Art 13, 14 DSGVO: Masernschutz Gesundheitsamt Stand: 24.08.2026

Folgen der Nichtbereitstellung	Wer keinen Nachweis vorlegt, darf weder in den betroffenen Einrichtungen betreut, noch in diesen tätig werden. Ausgenommen sind Personen, die einer gesetzlichen Schul- oder Unterbringungspflicht unterliegen. Die Unterlassung einer Bereitstellung kann ordnungsrechtliche, verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen haben. Das Gesundheitsamt kann jeweils im Einzelfall entscheiden, ob nach Ablauf einer angemessenen Frist Tätigkeits- oder Betretensverbote ausgesprochen werden (außer bei schul- oder unterbringungspflichtigen Personen sowie im Falle eines Lieferengpasses der Impfstoffe) oder ob Geldbußen und ggf. Zwangsgelder ausgesprochen werden. Die Bereitstellung Ihrer Kontaktdaten und sonstiger personenbezogenen Daten sind hingegen freiwillige Angaben Ihrerseits. Sie erleichtern uns ggf. die direkte Korrespondenz mit Ihnen.
Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling	Eine automatisierte Entscheidungsfindung im Sinne des Art. 22 DSGVO, die Ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet, findet nicht statt.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	In Einzelfällen kann eine Offenlegung an folgende interne Servicebereiche oder Querschnittseinheiten des Landratsamtes erfolgen: -Finanzverwaltung incl. Kasse: zur Zahlbarmachung von Leistungen -Bereich IT-Infrastruktur und Service: Im Falle der Behebung einer Systemstörung ist der Zugriff auf personenbezogene Daten nicht auszuschließen. Intern im Landratsamt: - Mitarbeitende des Gesundheitsamt Nürnberger Land - rechtlicher Vollzug im Gesundheitswesen - Mitarbeitende des Sachgebiet 33 (siehe dort) - Ggf. Mitarbeitende der Personalstelle, sofern Mitarbeiter des Landkreises betroffen sind (Art. 103 ff. BayBG) Bei gesetzlicher Verpflichtung zur Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten (z.B. bei Verstoß gegen Vorlagepflichten, Vorliegen von Ordnungswidrigkeiten, Hinweise auf das Vorliegen einer Straftat), je nach Zuständigkeit im konkreten Fall: - Zuständige Regierung - Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention - Zuständige Staatsanwaltschaft und Polizei Im Einzelfall an die Aufsichtsbehörde den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Sorgfältig ausgewählte IT-Dienstleister, die nur im Rahmen der strengen Auflagen einer Datenverarbeitung im Auftrag tätig werden (Auftragsverarbeiter wie z. B. AKDB, Preeco).
Absicht der Übermittlung an ein Drittland oder internationale Organisation	Eine Übertragung personenbezogener Daten an eine "internationale Organisation" (im Sinne von Art. 4 Nr. 26 DSGVO) oder an Verantwortliche in einem Staat außerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) birgt aus Sicht des Betroffenen besondere Datenschutzrisiken. Eine Datenübermittlung in ein Drittland findet nicht statt und ist auch nicht geplant.

Angemessenheitsbeschluss der EU Kommission	Eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder an eine internationale Organisation ist zulässig, wenn die Europäische Kommission festgestellt hat, dass das betreffende Land, das betreffende Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren innerhalb dieses Landes oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Eine Datenübermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, für die ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vorliegt, findet nicht statt und ist auch nicht geplant.
Recht auf Auskunft	Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen nachfolgende Rechte zu: Grundsätzlich können Sie Auskunft darüber verlangen, ob wir personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie auf weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.
Recht auf Berichtigung	Für den Fall, dass personenbezogene Daten über Sie nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sind, können Sie eine Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung dieser Daten verlangen (Art. 16 DSGVO).
Recht auf Löschung	Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht insbesondere dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).
Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung	Erfolgt die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e DSGVO), haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn Sie hierfür Gründe haben, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).

Recht auf Datenübertragbarkeit	Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). ===== Hinweis zu den Betroffenenrechten: Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben. <u>Verarbeitung bei der Ausübung Ihrer Rechte:</u> Sofern Sie Ihre Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 DSGVO ausüben möchten, werden wir die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten verarbeiten, um diese Rechte umzusetzen und um den Nachweis hierüber erbringen zu können. Wir werden die zur Auskunftserteilung und Vorbereitung gespeicherten Daten ausschließlich für diesen Zweck und zum Zweck der Datenschutzkontrolle verarbeiten und ansonsten die Verarbeitung gem. Art. 18 DSGVO beschränken. Grundlage dieser Verarbeitungen ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i. V. m. Art. 15 bis 22 DSGVO.
Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde	Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, steht Ihnen weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen: Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München Hausanschrift: Wagnmüllerstr. 18, 80538 München Telefon: 089/21 26 72-0 Telefax: 089/21 26 72-50 Kontaktformular: BayLfD: Beschwerde beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (datenschutz-bayern.de) E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de Homepage: http://www.datenschutz-bayern.de